

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum 18. März 2015 Überarbeitungsnummer
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator Wave, Wave 2.0 (Urinaleinlage)
Stoff / Gemisch Gemisch
Nummer RWDS10xx, WDS10xx, WDS100xx, WDS21xx
Andere Namen des Gemisches

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung des Gemisches Lufterfrischer. Nur für professionelle Anwendungen.
Unempfohlene Verwendung des Gemisches Das Produkt darf nicht anders verwendet werden, als im Absatz 1
aufgeführt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname Fresh Products
Sitz der Gesellschaft South Avenue, 4010, Toledo, Ohio, 43615
Vereinigte Staaten
Telefon +1 419-531-9741
E-mail sales@freshproducts.com

Händler

Name oder Handelsname KALVEI, s.r.o.
Sitz der Gesellschaft Americká 22, Praha 2, 120 00
Tschechien
Telefon +420 222 515 930
Fax +420 222 513 735
E-mail Web- petr.bylok@kalvei.cz
Adresse www.kalvei.cz

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name GRACILIS s.r.o.
E-mail info@gracilis.cz

1.4. Notrufnummer

Toxikologisches Informationszentrum, Na Bojišti 1, Prag, Tschechische Republik
Tel.: rund um die Uhr 224 919 293 oder 224 915 402

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

Einstufung des Gemisches gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Das Gemisch ist nicht gemäß Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

keine

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

keine

2.2. Kennzeichnungselemente

keine

2.3. Sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Das Gemisch enthält diese gefährliche Stoffe und Substanzen mit den höchsten zulässigen Konzentrationen im Arbeitsluft
keine

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Falle von gesundheitlichen Problemen oder im Zweifelsfall den Arzt informieren und ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt geben.

Bei Einatmen

unerwähnt

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort die betroffene Stelle mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Kontakt mit den Augen

Augen sofort mit fließendem Wasser ausspülen, die Augenlider (sogar mit Gewalt) öffnen; falls der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie diese sofort. Spülung für mindestens 10 Minuten machen.

Bei Verschlucken

unerwähnt

4.2. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Einatmen

unerwähnt

Bei Berührung mit der Haut

Kann Reizung verursachen.

Bei Kontakt mit den Augen

Kann Reizung und Rötung verursachen.

Bei Verschlucken

unerwähnt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel

unerwähnt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Einatmen der Zersetzungs- (Pyrolyse-) Produkten kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Benutzen Sie umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

unerwähnt

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und zum Vorratsbehälter zurückgeben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 benutzen. Beachten Sie die gesetzlichen Vorschriften über Sicherheit und Schutz der Gesundheit.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fernhalten von Zündquellen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Die üblichen Hygienemaßnahmen und Ordnung am Arbeitsplatz halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

keine

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Achten sie auf die übliche Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und vor allem auf eine gute Belüftung. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit und vor Essen- und Ruhepausen Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Augen - / Gesichtsschutz

nicht erforderlich

Hautschutz

Handschutz: bei der Verwendung gemäss der Anweisungen nicht erforderlich. Beachten Sie Handschuhherstellers spezielle Anweisungen bei der Auswahl von der entsprechende Dicke und Durchlässigkeit des Materials. Bei Verschmutzung der Haut gründlich waschen.

Atemschutz

nicht erforderlich

Thermische Gefahren

unerwähnt

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die übliche Maßnahmen zum Umweltschutz, siehe in Abschnitt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	transparentes Polymer
Aggregatzustand	fest bei 20°C
Farbe	farbig
Geruch	die Angabe ist nicht verfügbar
Geruchsschwelle	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	>93,33 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	<1(Butyl- Acetat = 1) die
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Angabe ist nicht verfügbar
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Entzündbarkeitsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	>1
Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
relative Dichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	unlösbar
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	die Angabe ist nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
explosive Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
oxidierende Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Dichte	0,955 g/cm ³
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Gemisch stabil.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

unerwähnt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

unerwähnt

10.5. Unverträgliche Materialien

Vor starken Oxidationsmitteln schützen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normalem Gebrauch entstehen nicht. Bei hohen Temperaturen und Feuer entstehen gefährliche Produkte wie z.B. Kohlenstoffoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch gibt es keine toxikologische Angaben.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kann Reizung der Haut verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung,

Kann Reizung der Augen verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

unerwähnt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

unerwähnt

12.4. Mobilität im Boden

unerwähnt

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch ist nicht als PBT oder vPvB klassifiziert.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

unerwähnt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

unerwähnt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation ausgießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden.

Abfallvorschriften

Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2001/118/EG.

ABSCHNITT 14: Angaben zum

Transport 14.1. UN-Nummer

unerwähnt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

unerwähnt

14.3. Transportgefahrenklassen

unerwähnt

14.4. Verpackungsgruppe

unerwähnt

14.5. Umweltgefahren

unerwähnt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nachweis in Absatz 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

unerwähnt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung, VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung, Richtlinie 67/548/EWG in der gültigen Fassung und Richtlinie 1999/45/EG in der gültigen Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Další informace důležitá z hlediska bezpečnosti a ochrany zdraví člověka

Das Produkt sollte nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als in dem Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller relevanten Vorschriften betreff. Gesundheit verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
ČSN	Tschechische technische Norm
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffes, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
ErC 50	Umweltfreisetzungskategorie
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates
und der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien		
IC50	Konzentration, die 50% Blockade verursacht		
ICAO	International Civil Aviation Organization		
IMDG	Der IMDG-Code		
LC50	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffes, die 50 % einer Stichprobe tötet		
LD50	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung		
LOAEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
Log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient		
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe		
MFAG	Handbuch der Ersten Hilfe		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung		
NPK PBT	Maximale Arbeitsplatzkonzentration		
PEL	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch		
PNEC	Zulässige Aufnahmegrenze		
REACH	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration		
RID	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe		
UN	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter		
UVCB	Ein vierstelliger Code, der die Eigenschaften der Stoffe oder Gemische während des Transports vorstellt		
VOC	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien		
vPvB	Flüchtige organische Verbindungen		
	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art der Verwendung, obligatorischer Sicherheitsausrüstung, erster Hilfe und erlaubter Manipulationen mit dem Gemisch bekannt machen

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen zu den Datenquellen, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts benutzt wurden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (REACH), VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION, Richtlinie 67/548/EWG, Richtlinie 1999/45/EG.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den Umweltschutz zu gewährleisten. Diese Daten entsprechen dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sie können nicht als Garantie für die Eignung für eine bestimmte Anwendung werden.